

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

FÖRDERVEREIN DES JUDOSPORTS IM TSV BAYER 04 LEVERKUSEN e.V.

Der Vereinssitz ist in Leverkusen. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Zweck des Fördervereins ist es, den Judosport des TSV Bayer 04 Leverkusen e.V. ideell und finanziell zu fördern.

Hierzu gehören:

- a) Die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft und ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke des Judosports
- b) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse, Geschenke, Werbung und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

3.2 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich (auch digital) beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30.9. erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Sollte ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand sein und trotz schriftlicher Mahnung seiner Pflicht nicht nachkommen, kann er aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird jährlich zum 15.3. per Lastschrift eingezogen. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die aktuell gültige Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit von den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern angepasst werden. Darüber hinaus können höhere freiwillige Mitgliedsbeiträge getätigt werden.

Der Förderverein ist als gemeinnützig anerkannt. Spenden können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerlich geltend gemacht werden. Bei Zuwendungen bis zur Höhe von 300€ genügt die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts als Nachweis für das Finanzamt. Spendenbescheinigungen für höhere Beiträge können über 300€ angefordert werden.

Eine zeitanteilige Kürzung oder Rückerstattung bei unterjährigem Ein- oder Austritt erfolgt nicht.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
 - b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes (im jeweiligen Wahljahr)
 - e) Bestimmung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
 - f) Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereines sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich (auch digital) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl eines Kassenprüfers/ einer Kassenprüferin
 - f) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr

- g) Festsetzung der Beiträge/ Umlagen für das laufende Geschäftsjahr, bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 7 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Nach der Gründung des Fördervereins werden in folgenden Wahlperioden die Ämter gewählt:

- 1. Vorsitzende, Kassenwart*in, Kassenprüfer*in in geraden Jahren
 - 2. Vorsitzende, Schriftführer*in, Vertreter der/ des Kassenprüfer*in in ungeraden Jahren
- ### **2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und vertritt den Verein nach außen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.**
- ### **3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:**

Der / die erste Vorsitzende

der / die stellvertretende Vorsitzende

der / die Schatzmeister/in

der / die Schriftführer/in

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- ### **4. der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.**
- ### **5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.**
- ### **6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.**

§ 9 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind ein*e Kassenprüfer*in und ein*e Vertreter*in für die Dauer von 2 Jahren im Wechsel zu wählen. Der/ die Kassenprüfer*in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereines

1. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die in § 2 der Satzung genannte steuerbegünstigte Einrichtung / Körperschaft zu überführen oder zu anderen steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Als Gründungsmitglieder zeichnen die in der Gründungssitzung vom 08.11.2024 benannten Mitglieder (Blatt -3- des Gründungsprotokolls)